

**STATUTEN
DER SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG
HISTORISCHER TRUPPEN (SVHT)**

STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN VEREINIGUNG HISTORISCHER TRUPPEN

Stand vom 27. Januar 2017

I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK

Artikel 1

1.1.

Unter dem Namen von:

« Association Suisse des Troupes Historiques » (ASTH)

« Schweizerische Vereinigung Historischer Truppen » (SVHT)

«Associazione Svizzera delle Truppe Storiche» (ASTS)

besteht eine gemeinnützige nicht gewinnorientierte Vereinigung (die Vereinigung), die diesen Statuten und subsidiär den Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB) unterliegt.

1.2. Die Vereinigung hat ihren Sitz im Wohnort des amtierenden Generalsekretärs.

1.3. Die Vereinigung besteht auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2

2.1. In Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern, bezweckt die Vereinigung:

a) Austausch im weitesten Sinne zwischen den Schweizerischen Historischen Truppen

b) Einberufung eines Kongresses und einer Generalversammlung mindestens einmal pro Jahr

c) Bestimmung, Evaluierung, Abänderung und Anpassung der Aufnahmekriterien der Vereinigung

d) Vertretung der Schweizerischen Historischen Truppen durch einen Dachverband

e) Förderung der Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern und Anstrengung einer nationalen Einheit

f) Kontaktpflege zu den politischen, wirtschaftlichen und militärischen Behörden

2.2. Die Vereinigung verfolgt keinen Erwerbszweck; sie ist weder politisch noch religiös.

2.3. Sie kann Mitglied von nationalen oder internationalen Organisationen sein.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

3.1. Kann als Mitglied jegliche historische Truppe sein, die als Verein oder als juristische Person gegründet ist, vorausgesetzt, dass sie die folgenden Aufnahmekriterien erfüllt:

a) eine historische Truppe in Uniform mit militärischer Tradition und einer Bewaffnung sein, die über Statuten verfügt, die mit denen der Vereinigung vereinbar sind

b) die ihren Sitz seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz hat

c) die fähig ist, einen Kongress und eine wechselnde Präsidentschaft zu gewährleisten

d) die einstimmig von den Gründungsmitgliedern angenommen ist

3.2. Die Vereinigung ist selbständig verantwortlich für ihr Handeln oder dessen Folgen und aufgenommenen Schulden.

3.3. Eine persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 4

- 4.1. Die Beiträge für die Mitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- 4.2. Der Jahresbeitrag ist auf CHF 100.- pro Mitglied und pro Kalenderjahr festgesetzt.
- 4.3. Jedes Sektion-Mitglied leistet jährlich seinen Beitrag.
- 4.4. Jedes Mitglied, das seine Beiträge während 2 Jahren nicht geleistet hat, wird von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Artikel 5

- 5.1. Die Vereine, die die Aufnahmekriterien erfüllen, richten schriftlich das Aufnahmegesuch an das Büro. Sie fügen zwei Exemplare ihrer Statuten bei und übermitteln die Anzahl der Aktivmitglieder, die sie in ihrer Sektion vertreten.
- 5.2. Das Büro fasst eine Mitteilung zuhanden der Generalversammlung, die über das Aufnahmegesuch entscheidet. Die Generalversammlung kann die Aufnahme ohne Begründung verweigern.

Artikel 6

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt durch eingeschriebenen Brief für das Ende des Rechnungsjahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist;
 - b) Ausschluss;
 - c) Auflösung.
- 6.2. Zudem kann ein Ausschluss eines Mitglieds, welches den im Artikel 3 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt, direkt für das Ende des nächstliegenden Rechnungsjahres ausgesprochen werden.
- 6.3. Der Austritt muss schriftlich an das Büro, das den Austritt der Generalversammlung unterbreitet, gerichtet werden. Der Austritt gilt für das Ende des laufenden Ziviljahres.
- 6.4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch im Falle der Auflösung der Organisation eines Sektions-Mitgliedes.

Artikel 7

- 7.1. Die Generalversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, welches die Interessen der Vereinigung schädigt oder die festgelegten Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht einhält.
- 7.2. Der Beschluss eines Ausschlusses enthält keine Begründungsangaben. Er gilt sobald er ausgesprochen ist.
- 7.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird schriftlich nach dem Entscheid der Generalversammlung mitgeteilt. Das Mitglied, das ausgeschlossen ist, kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen, schriftlich vor der Generalversammlung einen Rekurs einlegen. Die Generalversammlung trifft dann einen definitiven Entscheid.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Artikel 8

- 8.1. Die Sektionen, die im Sinne des Artikels 6.2. ihre Mitgliedschaft verloren haben, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 8.2. Falls der Mitgliedschaftsverlust der Vereinigung Schäden verursacht, kann die Sektion zur Leistung von einer gerechten Austrittsschädigung, deren Betrag von der Generalversammlung auf Vorschlag des Büros bestimmt wird, verpflichtet werden.

Artikel 9

Jedes Mitglied muss dazu beitragen, die Interessen der Vereinigung zu schützen, ihre Statuten und besonderen Reglemente und die Beschlüsse und Anweisungen ihrer Organe einzuhalten

IV. ORGANISATION DER VEREINIGUNG

Artikel 10

Die Organe der Vereinigung sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Das Büro
3. Die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung

Artikel 11

- 11.1. Die Generalversammlung setzt sich aus den Delegierten aller Sektions-Mitglieder Zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinigung.
- 11.2. Seine wichtigsten Aufgaben sind
 - a) Erstellung und Abänderung der Statuten
 - b) Genehmigung der Protokolle und der Traktandenliste der Generalversammlung
 - c) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss der Sektions-Mitglieder
 - d) Ernennung und Abberufung des Generalsekretärs und die Mitglieder des Büros
 - e) Bearbeitung der Vorschläge der Mitglieder und des Büros
 - f) Ernennung der Rechnungsrevisoren
 - g) Genehmigung des Geschäftsberichtes; Annahme der Jahresrechnung und der Bilanz.
 - h) Entlastung des Büros sowie der Rechnungsrevisoren
 - i) Festsetzung der Beiträge und Annahme des Budgets
 - j) Bearbeitung der eingegangenen Rekurse von den Mitgliedern, deren Ausschluss von der Generalversammlung ausgesprochen wurde
 - k) Beschluss der Auflösung oder Fusion der Vereinigung

Artikel 12

- 12.1. Jedes Sektions-Mitglied vertritt ein Mitglied und hat das Recht auf eine Stimme pro Delegation.

Artikel 13

- 13.1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal alljährlich statt.
- 13.2. Eine ausserordentliche Versammlung kann auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- 13.3. Das Sektions-Mitglied, Organisator gemäss einem jährlichen Turnus, schickt den Mitgliedern die Einladung zur Generalversammlung schriftlich oder per Email unter einer Frist von 30 Tagen zu.
- 13.4. Die Einladung erwähnt die Traktandenliste.
- 13.5. Die Mitglieder der Vereinigung können schriftlich Anträge, die sie anlässlich der einberufenen Versammlung unterbreiten, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag an das Büro richten.

Artikel 14

- 14.1. Es kann kein Entscheid betreffs Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste der Einladung stehen, gefällt werden, es sei denn, alle Sektions-Mitglieder sind vertreten, ausser über den Vorschlag, eine neue Generalversammlung einzuberufen.

Artikel 15

- 15.1 Das Sektion-Mitglied organisiert grundsätzlich die Generalversammlung (Kap. I Art. 2.1b).
- 15.2 Der Generalsekretär ist Vorsitzender der Generalversammlung und ist für die Ausarbeitung des Protokolls und die Übermittlung dieses Protokolls an die Mitglieder spätestens 2 Monate vor der nächsten Generalversammlung verantwortlich.

Artikel 16

- 16.1. Die nötigen Stimmezähler werden zu Beginn jeder Versammlung ernannt.
- 16.2. Die Personen, die bei der Rechnungskontrolle mitgeholfen haben, können an den Beschlüssen, ob eine Decharge dem Büro und den Rechnungsrevisoren erteilt werden kann oder nicht, nicht teilnehmen.

Artikel 17

Eine regelrecht einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 18

- 18.1. Die Wahlen sowie die Abstimmungen betreffs der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern finden geheim statt, ausser es sei denn, dass die Delegierten einstimmig beschliessen, mit erhobener Hand abzustimmen.
- 18.2. Die Abstimmungen betreffs anderer Fragen finden mit erhobener Hand statt, ausser es sei denn, dass ein Fünftel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen.
- 18.3. Ausser zwingender Gesetzesvorschrift oder anderslautender Bestimmung der Statuten werden die Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst
- 18.4. Die Wahlen erfolgen mit absoluter Mehrheit beim ersten Wahlgang und mit relativer Mehrheit beim zweiten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Schicksal. Bei Abstimmungen entspricht die Stimmengleichheit einem negativen Votum.

2. Das Büro

Artikel 19

- 19.1. Das Büro übernimmt die funktionsfähige Verbindung der Vereinigung.
- 19.2. Es besteht aus 3 – 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- 19.3. Die Generalversammlung berücksichtigt bei der Auswahl die sprachlichen Aspekte.
- 19.4. Der Generalsekretär führt die Debatten innerhalb des Büros.
- 19.5. Die Büro-Mitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- 19.6. Sie sind wieder wählbar für maximal zwei Amtszeiten von drei Jahren.
- 19.7. Die Beschlüsse des Büros werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 19.8. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Generalsekretärs ausschlaggebend.
- 19.9. Das Büro wird jedes Mal mit schriftlicher Vorladung oder per Email des Generalsekretärs oder auf Verlangen von zwei anderen Mitgliedern des Büros einberufen, wenn die Geschäfte es verlangen.
- 19.10. Die Beratungen werden in einem kurzen Protokoll festgehalten.
- 19.11. Jeglicher Beschluss des Büros unterliegt der Generalversammlung auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Büros.
- 19.12. Das Pflichtenheft, das Budget und die Befugnisse des Büros werden von der Generalversammlung genehmigt. Die Generalversammlung kann diese Befugnisse erweitern oder einschränken.
- 19.13. Das Büro:
 - a) erledigt die laufenden Geschäfte
 - b) führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus
 - c) achtet auf die Einhaltung der Statuten und Reglemente
 - d) verwaltet die finanziellen Mittel der Vereinigung
 - e) zieht die Beiträge ein
 - f) definiert die Kompetenzen in Sachen Unterschriften
 - g) schlägt vor und/oder führt aus:
jegliche Planung und Aktionen, die den Zielen der Vereinigung entsprechen.

Artikel 20

- 20.1. Der Generalsekretär oder ein Mitglied des Büros vertritt die Vereinigung nach aussen.
- 20.2. Die Zeichnung für die Vereinigung erfolgt ausschliesslich kollektiv zu zweien von zwei Mitgliedern des Büros.
- 20.3. Das Büro kann gewisse Kompetenzen an eins oder an mehrere von seinen Mitgliedern oder an Drittpersonen übertragen.

3. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 21

- 21.1. Zwei Revisoren prüfen die Buchhaltung, Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz
- 21.2. Sie unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 21.3. Sie sind bevollmächtigt, zu jeder Zeit stichprobenweise oder im Detail die Kasse und das Inventar zu prüfen.

- 21.4. Falls nötig, können die Revisoren externe Experten beiziehen.
- 21.5. Die beiden Revisoren und der Stellvertreter werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- 21.6. Sie sind zweimal wieder wählbar.

V. FINANZIELLE MITTEL

Artikel 22

Das Vereinsvermögen bildet sich aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) den Schenkungen, den Zuschüssen, Vermächtnissen oder Sponsoring

Artikel 23

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24

- 24.1. Eine Teil- oder Gesamtrevision der Statuten kann nur durch eine Versammlung der Mitglieder, deren Einberufung die vorgeschlagenen Abänderungen angibt, beschlossen werden.
- 24.2. Für den Beschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 25

- 25.1. Der Gerichtstand ist durch den Wohnort des amtierenden Generalsekretärs bestimmt
- 25.2. Die Referenzsprache ist diejenige des amtierenden Generalsekretärs.
- 25.3. Die Referenzsprache für die Statuten ist das Französische.

Artikel 26

Die Fusion oder die Auflösung der Vereinigung kann von der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen anlässlich einer ausserordentlichen Versammlung der Mitglieder, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden, insofern die Einberufung mit schriftlich vom Büro begründeten Vorschlägen begleitet ist. Die ausserordentliche Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.


Artikel 27

Diese Statuten wurden rechtsgültig durch die Mitgliederversammlung vom 27. Januar 2017 in Bern angenommen und treten sofort in Kraft.

Schweizerische Vereinigung Historischer Truppen

Gründungs - Mitglieder:

Contingent des Grenadiers fribourgeois


Société des Vieux-Grenadiers de Genève

Association des Milices vaudoises



Cadre Noir & Blanc



Ehrenformation des Kantons Bern



Berner Dragoner 1779


Garde d'honneur Batterie 14 Môtiers-NE


Corpo Volontari Luganesi